

Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung



Mecklenburgische
VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Deutschland

Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Mecklenburgischen Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Haftpflichtansprüchen, die gegen Sie als Halter, Besitzer oder wegen des Gebrauchs von Motor- oder Segelbooten erhoben werden. Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie anderen zufügen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter, Besitzer oder wegen des Gebrauchs von Motor- und /oder Segelbooten.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass

- ✓ der regelmäßige Standort des Wasserfahrzeugs im Inland liegt,
- ✓ Sie das Wasserfahrzeug im Wesentlichen zu privaten Zwecken nutzen,
- ✓ Sie zum Führen des Wasserfahrzeugs berechtigt sind (mit Zustimmung des Eigentümers und als Inhaber der erforderlichen behördlichen Erlaubnis, z. B. den Motorbootführerschein).

- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Bei berechtigten Ansprüchen übernehmen wir die Bezahlung des Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

Die Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden an fremden Personen oder Sachen, für die Sie als Halter, Besitzer oder wegen des Gebrauchs eines Wasserfahrzeugs eintreten müssen. Dazu gehören auch von Ihnen verursachte Schäden

- ✓ aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfiegern,
- ✓ aus der Teilnahme an Segelregatten,
- ✓ bei Verunreinigung von Gewässern durch ausgelaufene Kraftstofftanks,
- ✓ durch nicht versicherungspflichtige Bootsanhänger (Trailer),
- ✓ an gemieteten Einstellräumen (z. B. Winterlager) und Steganlagen.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, die zur Bedienung des Wasserfahrzeugs berechtigt sind (z. B. Skipper).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden
- ✗ reine Vertragsverpflichtungen (z. B. der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens)
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ! aus der Teilnahme an Motorbootrennen
- ! durch gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge (gewerbliche Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung erforderlich)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt. Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht und ob spezielle Bestätigungen (z. B. „blaue“ Versicherungsbestätigung für Auslandsaufenthalte in Italien) mitgeführt werden müssen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).
- Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Verkauf des Wasserfahrzeugs. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.